

## **Öffentliche Bekanntgabe**

### **Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen der Neuanlage eines Feuchtbiotops**

Für den naturnahen Gewässerausbau im Zuge des Vorhabens „Neuanlage eines Feuchtbiotops für Laubfrösche mit Grundwasserspeisung“ in Rodenbach, Gemarkung Rodenbach, Flur 28, Flurstück 82, wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Es soll ein zusätzliches grund- und niederschlagswassergespeistes Feuchtbiotop mit einer Fläche von ca. 480 m<sup>2</sup>, einem maximalen Wasservolumen von ca. 200 m<sup>3</sup> sowie einer maximalen Wassertiefe von ca. 1,0 m als Erweiterung des bestehenden Feuchtbiotops und Lebensraums für Amphibien entstehen.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei war zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht gesondert anfechtbar.

Gelnhausen, den 08.11.2024

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Amt für Umwelt, Naturschutz und

ländlichen Raum

- Abteilung Wasser- und Bodenschutz –

Postfach 1465

63569 Gelnhausen

Az.: 70.1/610-40760/2024

Im Auftrag

K. Müller